



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Ordnung über das Berufsanerkennungsjahr
im Rahmen der zweiphasigen Ausbildung
für den Erwerb der staatlichen Anerkennung
von SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen**

**sowie über den Erwerb der staatlichen Anerkennung
von SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen
mit gleichwertigen ausländischen Befähigungsnachweisen**

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 11.04.2018,
genehmigt vom Präsidium am 18.04.2018, veröffentlicht am 22.05.2018

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Umsetzung der gemäß § 7 Abs. 6 NHG erlassenen Verordnung über die Staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017 (Nds. GVBl Nr. 8/2017 S. 155) in Bezug auf die staatliche Anerkennung als SozialarbeiterIn (B.A.) und als SozialpädagogIn (B.A.).

§ 2
Dauer des Berufsanerkennungsjahres, Nachteilsausgleiche

- (1) ¹Das Berufsanerkennungsjahr in der zweiphasigen Ausbildung dauert 12 Monate. ²Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 Satz 2f SozHeilKindVO wird auf begründeten Antrag bis zu maximal 6 Monaten auf die Dauer des Berufsanerkennungsjahres angerechnet.
- (2) Nachteilsausgleiche im Rahmen dieser Ordnung wegen einer glaubhaft gemachten Behinderung oder chronischen Krankheit sowie wegen familiärer Verpflichtungen werden entsprechend § 4a des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück vorgenommen.

§ 3
Praxisbeauftragte / Praxisbeauftragter

- (1) ¹Für die Durchführung dieser Ordnung wird eine Praxisbeauftragte bzw. ein Praxisbeauftragter für das Berufsanerkennungsjahr von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück bestellt. ²Die oder der Praxisbeauftragte trifft die notwendigen Abstimmungen zwischen den externen Trägern der praktischen Ausbildung und der Hochschule und verantwortet fachlich und organisatorisch die Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen. ³Sie oder er ist Ansprechperson für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Berufsanerkennungsjahr, der Antragstellerinnen und Antragsteller und der weiteren Beteiligten.
- (2) ¹Die oder der Praxisbeauftragte beobachtet den ordnungsgemäßen Verlauf des Praktikums in den Ausbildungsstellen. ²Stellt sie oder er fest, dass das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet ist, so kann sie oder er der Studiendekanin oder dem Studiendekan vorschlagen, eine längere Dauer des Berufsanerkennungsjahres festzulegen (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 SozHeilKindVO).

³Liegen die Gründe für ein absehbares Scheitern des Ausbildungserfolgs überwiegend in Umständen, die die Ausbildungsstelle zu vertreten hat, kann die oder der Praxisbeauftragte, neben oder statt einer Verlängerung, auch einen Wechsel der Ausbildungsstelle vorschlagen.

- (3) Die oder der Praxisbeauftragte nimmt im Übrigen die speziellen, ihr oder ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

§ 4

Antrag auf Zulassung zum Berufsanererkennungsjahr, Versagung

- (1) Bis 6 Wochen vor Beginn des Berufsanererkennungsjahres muss der Antrag auf Zulassung schriftlich oder elektronisch bei der Hochschule Osnabrück eingegangen sein.
- (2) ¹Neben den Unterlagen, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 SozHeilKindVO dem Zulassungsantrag beizufügen sind, sind der Hochschule innerhalb eines Monats nach Beginn des Berufsanererkennungsjahres der Ausbildungsvertrag sowie der Ausbildungsplan einzureichen. ²Liegen Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan bei einer Zulassung noch nicht vor, so erfolgt die Zulassung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen vorläufig.
- (3) ¹Zuständig für die Genehmigung von Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan ist die oder der Praxisbeauftragte. ²Die Genehmigung ist gem. § 6 SozHeilKindVO zu versagen, wenn die dort genannten Anforderungen nicht erfüllt sind.
- (4) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn der oder dem Antragstellenden die für die Ausübung des Berufs erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere wenn sie oder er wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 5

Verlängerung des Berufsanererkennungsjahres

- (1) ¹Eine Unterbrechung der berufspraktischen Tätigkeit ist der Hochschule umgehend von der Person im Berufsanererkennungsjahr mitzuteilen. ²Die berufspraktische Zeit verlängert sich, wenn
- das Ziel des Berufsanererkennungsjahres gefährdet ist gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 SozHeilKindVO um einen im Einzelfall angemessenen Zeitraum
 - 20 entschuldigte Krankheitstage überschritten werden, um die Fehltage
 - Ausbildungsvertrag oder Ausbildungsplan nicht fristgerecht vorgelegt werden gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1. SozHeilKindVO, um einen im Einzelfall angemessenen Zeitraum
 - die berufspraktische Tätigkeit nicht erfolgreich abgeleistet wurde gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 SozHeilKindVO, um zwei bis drei Monate je nach Einzelfall.

³Für eine nochmalige Verlängerung gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 SozHeilKindVO. ⁴Bei einer berufspraktischen Tätigkeit in Teilzeit wird eine Verlängerung entsprechend angepasst.

§ 6

Teilzeit

¹Das Berufsanererkennungsjahr kann in Vollzeit oder Teilzeit mit einem Umfang von 50% einer Vollzeittätigkeit abgeleistet werden. ²Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer des Berufsanererkennungsjahres entsprechend.

§ 7

Auslandspraktikum

- (1) ¹Maximal sechs Monate der berufspraktischen Tätigkeit können in einer geeigneten Praxisstelle im Ausland durchgeführt werden. ²Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Berufs-

anererkennungsjahr müssen bei Antritt über ausreichende Kenntnisse der Landessprache verfügen. ³Mindestens sechs Monate (Vollzeit) mit dem Schwerpunkt Sozialverwaltung sind in Deutschland abzuleisten.

- (2) Bis drei Monate vor Antritt der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland muss ein schriftlicher oder elektronischer Antrag auf Bewilligung des Auslandspraktikums mit den erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule eingegangen sein.
- (3) ¹Eine Ausnahme bildet die berufspraktische Tätigkeit in einer deutschen Einrichtung, die sich im Ausland befindet. ²Entsprechen die Rahmenbedingungen denen einer deutschen Einrichtung, die im Inland ansässig ist, kann die berufspraktische Tätigkeit dort komplett abgeleistet werden. ³Dies ist von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Berufsanererkennungsjahr nachzuweisen und vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit zu beantragen.

§ 8

Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan

- (1) Der zwischen der Sozialarbeiterin bzw. dem Sozialarbeiter im Berufsanererkennungsjahr und dem Träger der Ausbildungsstätte geschlossene Ausbildungsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule.
- (2) ¹Bestandteil des Ausbildungsvertrages ist der individuelle Ausbildungsplan. ²Er wird von der Ausbildungsstelle und von der Anleiterin oder dem Anleiter, sowie der Person im Berufsanererkennungsjahr unterzeichnet und der Hochschule zur Genehmigung vorgelegt.³Die Kriterien zur Erstellung des Ausbildungsplanes sind dem Merkblatt zu entnehmen.
- (3) Die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter im Berufsanererkennungsjahr und die Ausbildungsstelle machen durch den Ausbildungsplan glaubhaft, dass auch die mit der Sozialen Arbeit verbundene Verwaltungstätigkeit im angemessenen zeitlichen Umfang innerhalb des Berufsanererkennungsjahres abgeleistet werden kann.
- (4) ¹Die berufspraktische Tätigkeit besteht gemäß § 4 Abs.1 SozHeilKindVO aus Tätigkeiten der Praxis der Sozialen Arbeit sowie aus damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten. ²Bietet die für das Berufsanererkennungsjahr vorgesehene Einrichtung der Praxis der Sozialen Arbeit wegen der Art ihres Tätigkeitsbereichs nicht oder nicht ausreichend Gelegenheit zur Unterweisung in Verwaltungstätigkeit, so kann die Hochschule auf Antrag genehmigen, dass dieses Ausbildungssegment in einer anderen geeigneten Einrichtung absolviert wird, die ihrerseits in der Sozialen Arbeit tätig oder zumindest nahe stehend sein soll. ³Die Entscheidung trifft die oder der Praxisbeauftragte.

§ 9

Begleitende Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter im Berufsanererkennungsjahr ist verpflichtet, an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. ²Die Dauer der begleitenden Lehrveranstaltungen umfasst durchschnittlich in Vollzeit mindestens acht und höchstens zehn Zeitstunden je Monat des Berufsanererkennungsjahres gem. SozHeilKindVO.
- (2) Die Hochschule führt während der berufspraktischen Tätigkeit begleitende Lehrveranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 108 Zeitstunden durch, die sich wie folgt zusammensetzen:
 1. Eine Lehrveranstaltungswoche (fünf Tage / 30 Zeitstunden) durch hauptamtlich Lehrende der Hochschule:
¹In der Lehrveranstaltungswoche werden aktuelle Themen der Sozialen Arbeit behandelt, die mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Berufsanererkennungsjahr erarbeitet und diskutiert werden. ²Ziel ist ein fachlicher Austausch innerhalb der Gruppe und mit den Lehrenden. ³Die kritische Reflexionsfähigkeit zum Tätigkeitsfeld in der Sozialen Arbeit wird dadurch gefördert und die Entwicklung der Berufsidentität gestärkt.
 2. Sechs Tage Supervisionen (ca. alle 8 Wochen / 36 Zeitstunden):

¹Für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Berufsanererkennungsjahr, deren Praxisort weiter von Osnabrück entfernt ist, kann hinsichtlich der Supervisionen eine besondere Regelung getroffen werden. ²Auf Antrag kann die Supervision an einer anderen Hochschule absolviert werden. ³Ein schriftlicher Nachweis darüber ist erforderlich.

3. Vier Tage berufsspezifische Fortbildungen (mindestens 6 Zeitstunden pro Tag):

Anerkannte Fortbildungen sind

- Fortbildungen, die durch die Hochschule Osnabrück oder von anderen Fortbildungsträgern angeboten werden
- Fortbildungsveranstaltungen, die durch den Arbeitgeber angeboten, aber deren Teilnahme nicht verpflichtend ist und zwar maximal im Umfang von 50 %.

¹Es muss erkennbar sein, dass es sich um eine berufsspezifische Fortbildung handelt, siehe Merkblatt „Hinweise Fortbildungen“. ²Die Teilnahmebescheinigungen müssen die Zeitangaben, den Namen und Qualifikation der Referentin bzw. des Referenten und das Thema beinhalten und sind zeitnah bei der oder dem Praxisbeauftragten einzureichen.

³Der zeitliche Umfang eines Fortbildungstages muss 8 Unterrichtsstunden à 45 Minuten betragen bzw. 6 Zeitstunden.

4. Drei Studientage (insgesamt 18 Zeitstunden); diese werden von der Anleiterin oder dem Anleiter bestätigt.

§ 10 Praxisbericht

(1) ¹Bei nichtbestandenem Praxisbericht erhält die Verfasserin oder der Verfasser einmal Gelegenheit zur Überarbeitung und erneuter Vorlage. ²Bleibt dies erfolglos, wird der Praxisbericht endgültig als „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Zwei Exemplare des Praxisberichtes werden der Hochschule spätestens 1 Monat vor dem Termin des Kolloquiums von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Berufsanererkennungsjahr vorgelegt, davon ist ein Exemplar der Hochschule über die Ausbildungsstelle zuzuleiten.

²In Ausnahmefällen ist nach Absprache mit der oder dem Praxisbeauftragten der Praxisbericht spätestens drei Monate nach Abschluss der berufspraktischen Tätigkeit vorzulegen.

§ 11 Antrag auf Zulassung zum Kolloquium

(1) ¹Das Kolloquium kann frühestens einen Monat vor Beendigung der berufspraktischen Tätigkeit abgelegt werden. ²Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Berufsanererkennungsjahr müssen die Zulassung zum Kolloquium mit den Unterlagen gemäß Abs. 2 spätestens 3 Monate vor Beendigung der berufspraktischen Tätigkeit beantragen.

(2) ¹Für die Zulassung müssen die nachstehenden Unterlagen fristgerecht vorliegen:

1. ein Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen einschließlich der Nachweise über die besuchten Fortbildungen
2. der mit bestanden bewertete Praxisbericht
3. die Beurteilung über die erfolgreich abgeleitete berufliche Tätigkeit; findet das Kolloquium mehr als 2 Wochen vor Abschluss der beruflichen Tätigkeit statt, kann alternativ eine Bescheinigung vorgelegt werden, dass die berufliche Tätigkeit voraussichtlich erfolgreich abgeleistet werden wird.

²Der Termin des Kolloquiums wird elektronisch mitgeteilt. ³Die Mitteilung über die erfolgte Zulassung erfolgt schriftlich.

(3) ¹Am Kolloquium nehmen zwei Lehrende teil; es findet als Einzelgespräch statt.

²Ist das Kolloquium nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. ³Zu einer nochmaligen Wiederholung wird zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 SozHeilKindVO

vorliegen. ⁴Eine Entscheidung über eine mögliche Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit und deren Dauer treffen die Prüfenden im Benehmen mit der oder dem Praxisbeauftragten.

§ 12

Erwerb der staatlichen Anerkennung von SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen mit gleichwertigen ausländischen Befähigungsnachweisen, Auflagen

- (1) Der Antrag auf Erwerb der staatlichen Anerkennung mit gleichwertigen ausländischen Befähigungsnachweisen richtet sich nach § 2, § 3 Abs. 1 Nr. 3., 3, 6f SozHeilKindVO.
- (2) ¹Die staatliche Anerkennung kann unter der Auflage ergehen, die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse, die der oder dem Antragstellenden nach den vorgelegten Nachweisen fehlen, entweder in einer Eignungsprüfung nachzuweisen oder im Rahmen eines von der Hochschule festgelegten geeigneten Anpassungslehrgangs zu erwerben. ²Der oder dem Antragstellenden obliegt die Wahl zwischen beiden Möglichkeiten.

§ 13

Eignungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung besteht aus einer Hausarbeit oder einer Präsentation und einem mündlichen Fachgespräch von ca. 30 Minuten. ²Jede nicht bestandene Einzelleistung kann zweimal wiederholt werden.

§ 14

Anpassungslehrgang

Jede nicht bestandene Einzelleistung kann zweimal wiederholt werden.

§ 15

Antragsverfahren für Personen mit gleichwertiger ausländischer Befähigung

- (1) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Hochschulabschluss bzw. Bachelorurkunde einschließlich Fächer- und Notenübersichten / transcript of records / Diploma Supplement über das vollständige Studium, in der Heimatsprache und in deutscher Übersetzung im Original oder amtlich beglaubigter Fotokopie
 2. Bei Bedarf Nachweis über Studieninhalte / Modulbeschreibungen bzw. Modulinhalte in der Heimatsprache und in deutscher Übersetzung im Original oder amtlich beglaubigter Fotokopie
 3. Tabellarische Aufstellung über den schulischen und beruflichen Werdegang und einschlägige Berufserfahrung
 4. In deutscher Sprache eine Erklärung darüber, ob ein Antrag auf staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter bereits früher einmal in Niedersachsen oder in einem anderen Bundesland gestellt wurde, falls dies der Fall sein sollte: eine Erklärung darüber, was aus dem Antrag geworden ist und ggf. der Bescheid
 5. Eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung in dem Land, in dem der Bachelorabschluss auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der zur Sozialarbeiterin oder zum Sozialarbeiter (B.A.) bzw. zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen (B.A.) berechtigt, erworben wurde
 6. Identifikationsnachweis, Erklärung zum Führungszeugnis

§ 16
Täuschung, Ordnungsverstoß

Bei den nach dieser Ordnung zu absolvierenden Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 15 Absätze 3 und 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft. Sie gilt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren Zulassungsbescheid nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung erhalten sowie für die Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Antrag nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung bei der Hochschule eingeht.